

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FG 32/015/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.12.2024	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
12.12.2024	Samtgemeinderat	Entscheidung

Ernennung von Herrn Johannes Zomer zum stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ohrtermersch/Ohrte

Eine Ortsfeuerwehr wird nach den Bestimmungen des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) von dem Ortsbrandmeister geleitet. Der Ortsbrandmeister hat mindestens einen Stellvertreter. Sowohl der Ortsbrandmeister als auch sein Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters. Vorgeschlagen ist, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Hierzu wird auf die Bestimmungen des § 20 des NBrandSchG verwiesen.

Herr Johannes Zomer wurde in der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Ohrtermersch/Ohrte am 10.02.2023 für die Wahl zum stv. Ortsbrandmeister vorgeschlagen. Da seinerzeit die fachlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum stv. Ortsbrandmeister nicht vorlagen, wurde er zunächst kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte als stv. Ortsbrandmeister beauftragt. Zwischenzeitlich liegen die erforderlichen Qualifikationen vor.

Seitens des Kreisbrandmeisters bestehen keine Bedenken gegen die Ernennung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Herr Johannes Zomer wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen und zum stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ohrtermersch/Ohrte ernannt.

F ö c k e
Fachbereich 2

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister